

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

I.

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2020 – Az. 25.05.01.01-7/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden, Legden und Schöppingen im Kreis Borken sowie der Städte Ochtrup, Steinfurt und Hörstel und der Gemeinden Metelen, Wettringen und Neuenkirchen im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPg, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 26.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Energieleitung) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 5, während der Dienststunden

Montag, 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr,

Dienstag bis Donnerstag, 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

und

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

zur Einsicht aus. Die aktuellen Zutrittsregelungen der Gemeinde Wettringen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, im nachfolgenden Vorhabenträgerin (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wesel bis zum Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt vom Pkt. Asbeck bis zum Pkt. Haddorfer See im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Schöppingen im Kreis Borken sowie der Städte Ochtrup und Steinfurt und der Gemeinden Metelen, Wettringen und Neuenkirchen im Kreis Steinfurt
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken sowie den Städten Steinfurt und Hörstel im Kreis Steinfurt

wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPg, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung).

Aufgrund der nachfolgend unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte

Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt daher nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Der dem (Ersatz-)Neubau vorausgehende und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzte vollständige Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Ibbenbüren, Bl. 2304, im Bereich der Masten 221 bis 341 ist selbstständig weder ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1 UVPg noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den genannten Rückbau erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 1 EnLAG i. V. m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

(3) Falls die Fristen zu (1) und (2) durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(5) Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO einge-

reicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds